



<sup>1)</sup> fachlich allein der Wehrbeauftragten unterstellt  
<sup>2)</sup> fachlich allein dem Polizeibeauftragten unterstellt  
<sup>3)</sup> fachlich allein der Opferbeauftragten unterstellt  
<sup>4)</sup> wird gem. § 5a Abs. 2 PKGrG auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums tätig; Rechtsstellung gem. § 5b PKGrG  
<sup>5)</sup> zugleich Beauftragte des Arbeitgebers für Arbeitsschutz und Unfallverhütung